

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Artikel I

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
 2. Im § 20 Abs. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es entfällt der letzte Halbsatz.
 3. Im § 25 Abs. 1, erster Satz, wird das Wort „einundzwanzigsten“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.
 4. Im § 25 Abs. 2, zweiter Satz, wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
 5. Im § 25 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.
 6. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
 7. In der Überschrift des § 28 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
 8. Im § 28 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einsprüchen“	durch	„Berichtigungsanträgen“,
„Einspruch erheben“	durch	„einen Berichtigungsantrag einbringen“,
„Einspruchswerber“	durch	„Antragsteller“.
 9. Im § 28 Abs. 2 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
 10. Im § 28 Abs. 3 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruch“	durch	„Berichtigungsantrag“,
„Einspruchsfall“	durch	„Berichtigungsfall“,
„Einspruches“	durch	„Berichtigungsantrages“,
„Einsprüche“	durch	„Berichtigungsanträge“,
„Einspruchswerbern“	durch	„Antragstellern“.
- Weiters entfällt im zweiten Satz der Klammerausdruck.
11. Im § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einsprüche erhebt“ durch die Wortfolge „Berichtigungsanträge einbringt“ ersetzt.
 12. Im § 29 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruch erhoben“	durch	„ein Berichtigungsantrag eingebracht“,
„Einspruches“	durch	„Berichtigungsantrages“,
„Einspruch“	durch	„Berichtigungsantrag“.

13. Im § 29 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

14. In der Überschrift des § 30 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungen“ ersetzt.

15. Im § 30 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „den Einspruch“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag“ ersetzt.

16. § 30 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet Anwendung.“

17. Im § 30 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

18. In der Überschrift des § 32 wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.

19. Im § 32 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruchswerber“	durch	„Antragsteller“,
„die Berufung“	durch	„eine Beschwerde“,
„Berufungsgegner“	durch	„Beschwerdegegner“,
„Berufung“	durch	„Beschwerde“
„Berufungsgründen“	durch	„Beschwerdegründen“.

20. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht binnen zehn Tagen nach ihrem Einlangen ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung, sofern nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden.“

21. In der Überschrift des § 33 wird die Wortfolge „Einsprüche und Berufungen“ durch die Wortfolge „eingebrachten Berichtigungsanträge und Beschwerden“ ersetzt.

22. Im § 33 wird die Wortfolge „Einsprüche und Berufungen“ durch die Wortfolge „Berichtigungsanträge und Beschwerden“ ersetzt.

23. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

24. Im § 35, zweiter Satz, wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.